

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988

1078

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und == 1 500 V

Teil 4: Besondere Anlagen § 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb

DK 621.31.027.4

Inhaltsübersicht

	Seite
Einführung	4
§ 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromver- sorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb	6
§ 53.1 Ersatzstromversorgungsanlagen	6
§ 53.1.1 Begriffe	6
§ 53.1.2 Auswahl von Ersatzstromversorgern	6
§ 53.1.3 Aufstellung in Räumen	6
§ 53.1.4 Schutz gegen gefährliche Körperströme, Schutzmaßnahmen	7
§ 53.1.5 Anschlüsse	9
§ 53.1.6 Leitungen	9
§ 53.1.7 Umschaltbedingungen	9
§ 53.1.8 Schaltanlagen	10
§ 53.2 Bleibt frei	11
§ 53.3 Nichtstationäre vom Netz gespeiste Stromversorgungsanla- gen für vorübergehenden Betrieb	11
Anhang A1	13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
Elektrische Niederspannungsanlagen
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 23. Sitzung 1988 verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß EN „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbstständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-K 40 Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

- (5) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:
ÖNORM E 2700 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen bis 5 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortswandlerliche Ersatzstromerzeuger bei Stromausfall
ÖNORM E 2701 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen über 5 kVA bis 80 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortswandlerliche Ersatzstromerzeuger bei Stromausfall
- (6) In diesem Heft werden folgende internationale, nationale bzw. ausländische Veröffentlichungen angeführt:
DIN VDE 0510 Bestimmungen für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen
- DIN VDE 0558, Teil 5 Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

§ 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb

1080

17. Stück — Ausgegeben am 20. Jänner 1994 — Nr. 47

53.1 Ersatzstromversorgungsanlagen

53.1.1 Begriffe

53.1.1.1 Allgemeine Begriffe sind in § 3 festgelegt.

Ersatzstromversorgungsanlagen sind Stromversorgungsanlagen, die die elektrische Energieversorgung von Netzteilen, Verbraucheranlagen oder einzelnen Verbrauchsmitteln nach Ausfall oder Abschaltung der allgemeinen Stromversorgung übernehmen. Diese können auch unabhängig von einem allgemeinen Verteilungsnetz betrieben werden. Sie bestehen aus ortstesten oder ortswandernden Ersatzstromerzeugern (z. B. kraftmaschinengetriebenen Generatoren, Batterien, gegebenenfalls mit zugehörigen Wechselrichtern oder Umformern), deren Schaltanlagen und Hilfseinrichtungen.

Anlagen für unterbrechungsfreie Stromversorgung sind keine Ersatzstromversorgungsanlagen im Sinne dieser Begriffsbestimmung. Für unterbrechungsfreie Stromversorgung bestehen technische Bestimmungen¹⁾.

53.1.2 Auswahl von Ersatzstromversorgern

Bei der Auswahl der Ersatzstromerzeuger ist die Art der zu versorgenden elektrischen Verbrauchsmittel in Hinblick auf mögliche Laststöße oder sonstige Rückwirkungen, z. B. Oberschwingungen, erhöhen Blindleistungsbedarf, zu berücksichtigen (Aufzüge, Pumpen, Ventilatoren, Scheinwerfer, Stromrichter und andere).

Es wird auf mögliche Oberschwingungen (als ganzzahlige vielfache Sinusschwingungen einer geistlichen Grundschwingung) hingewiesen, die bei einem Parallelbetrieb von Ersatzstromerzeugern untereinander oder mit einem vorhandenen Netz zur Überlastung von Generatoren anpunktieren oder Neutralleiter führen können.

53.1.3 Aufstellung in Räumen²⁾

Es wird empfohlen, Ersatzstromversorgungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb von Gebäuden mit ihren Hilfsanrichtungen, z. B. Starterbatterien, Schaltanlagen der Aggregateautomatik, in besondaren Räumen aufzustellen, die jederzeit verlassen werden können. Netzsicherungen sowie die von dem Ersatzstromerzeuger versorgten Verteiler dürfen in diesen Räumen ebenfalls untergebracht sein.

¹⁾ Siehe DIN VDE 0658, Teil 5.

²⁾ Siehe auch Bauordnungen und Allgemeine Arbeitnahmeschutzverordnung.

53.1.3.1 Die Räume müssen trocken und erforderlichentfalls beheizbar sein. Zur Gewährleistung des sicheren Anlaufes ist eine Raumtemperatur von mindestens +5 °C einzuhalten.

53.1.3.2 Ersatzstromerzeuger, die nicht nur von ihrem Aufstellungsraum aus gestartet werden können, müssen in einem abgegrenzten, gegen unbefugtes Betreten gesicherten Bereich aufgestellt werden.

Es muß verhindert werden, daß nicht untersteuernde oder betriebsende Personen bei einem potentiellen Anlauf des Ersatzstromerzeugers – z. B. durch Fernsteuerung oder durch selbsttätigen Anlauf – gefährdet werden.

53.1.3.3 Ausreichende Belüftung des Aufstellungsraumes für Ersatzstromerzeuger muß sichergestellt sein. Verbrennungsgase sind über Abgasleitungen ins Freie zu führen. Für Batterieräume bestehen technische Bestimmungen³⁾.

53.1.4 Schutz gegen gefährliche Körperströme; Schutzmaßnahmen

53.1.4.1 In Ersatzstromversorgungsanlagen müssen Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß Teil 1 dieser Bestimmungen angewendet werden.

53.1.4.2 Sofern ein Verteilungsnetz der allgemeinen Stromversorgung nicht vorhanden ist oder sofern nicht sichergestellt ist, daß die in einem vorhandenen Verteilungsnetz der allgemeinen Stromversorgung angewandte Schutzmaßnahme wirksam bleibt, ist eine der folgenden Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren gemäß Teil 1 dieser Bestimmungen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

53.1.4.2.1 In TN-Netzen und TT-Netzen dürfen als Abschalteinrichtungen nur Fehlersstrom-Schutzeinrichtungen verwendet werden, z. B. gemäß Abb. 53-1.

53.1.4.2.2 In einen Schutzleiter miteinander verbunden sein. Ein Erdungswiderstand $R_A \leq 100 \Omega$ ist in jedem Fall ausreichend.

³⁾ Siehe DIN VDE 0510.

53.1.4.2.3 In FFNetzen kann auf eine Isolationssicherung und auf die Abschaltung im Fall von zwei Fehlern verzichtet werden, wenn bei vollkommenem Doppelkörperschluß an jeder Stelle die Spannung zwischen den Generatorklemmen auf $\leq 50\text{ V}$ sinkt.

Bei mehr als einem Verbraucher ist hierbei den jeweils Fehlerstromkreis mit je einem Isolator an zwei verschiedenen Verbrauchern zugrunde zu legen, der die größte Summe der Schutzleiterpendeldioden ergibt.

53.1.4.2.4 Bei Schutz trennung gilt:

- (1) Sofern der Ersatzstromerzeuger nicht schutziisiert ausgeführt ist, muß sein Körper mit dem Potentialausgleichsleiter verbunden sein. Ein etwa vorhandener neutraler Leiter darf weder mit dem Generatorgehäuse noch mit dem Potentialausgleichsleiter verbunden werden.
- (2) Werden mehrere Verbrauchsmittel an einen Ersatzstromerzeuger angeschlossen, muß entweder (3) oder (4) erfüllt sein.
- (3) Beim Absinken des Isolationswiderstandes zwischen aktiven Teilen und dem Potentialausgleichsleiter unter $100\Omega \text{ je } 1\text{ V}$ müssen die Verbrauchsmittel innerhalb 1 s selbsttätig vom Generator abgeschaltet werden. Eine Begrenzung der Netzausdehnung und die Einhaltung der Abschaltbedingung beim Auftreten von zwei Fehlern sind nicht erforderlich.
- (4) Die Gesamtlänge der Leitungen und Kabel muß so begrenzt sein, daß das Produkt aus Spannung und Gesamtlänge nicht größer als $100\,000\text{ Vm}$ ist, jedoch darf die Gesamtlänge der Kabel und Leitungen 500 m nicht überschreiten, und es ist (4.1) oder (4.2) zu erfüllen.
 - (4.1) Beim Auftreten von zwei Fehlern muß abgeschaltet werden.
 - (4.2) Bei vollkommenem Doppelkörperschluß an jeder Stelle muß die Spannung zwischen den Generatorklemmen auf $\leq 50\text{ V}$ sinken.

Hierbei ist derjenige Fehlerstromkreis mit je einem Isolator zu legen, der die größte Summe der Widerstände der Potentialausgleichsleiter ergibt.

53.1.4.2.5 Die Schutzmaßnahmen Schutzkleinspannung und Schutzisolation sind uneingeschränkt anzuwenden.

53.1.5 Anschlüsse

Für die Versorgung ortsfester, wichtiger Verbrauchsmittel bei Netzaustall durch ortswandlerische Ersatzstromerzeuger bestehen technische Bestimmungen⁹.

53.1.6 Leitungen

Werden ortswandlerische Ersatzstromversorgungsanlagen eingesetzt, müssen als flexible Leitungen für das zu errichtende Verteilernetz des Ersatzstromerzeugers mindestens schwere Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F (GMS Süd)¹⁰ oder in bezug auf mechanische Beanspruchung und Kälteverhalten gleichwertige verwendet werden. Es muß damit gerechnet werden, daß für vorübergehenden Einsatz oder unter Zeitdruck Leitungswegwege und Verlegungsverfahren gewählt werden, bei denen die Leitungen unvorbereitet eingesetzt sind.

Es wird daher dringend empfohlen

- bei erhöhter mechanischer Beanspruchung (z. B. in Teilbereichen der Schwerindustrie) bei Nennquerschnitten bis 6 mm^2 schwere Gummischlauchleitungen vom Typ GMS Süd¹⁰) und
- bei der Bekämpfung von Bränden sowie bei Schadens- und Katastrophenfällen, sofern die Bedingungen gemäß § 14.2.7 dieser Bestimmungen nicht erfüllt werden können, flexible Leitungen, die unter dem Außenmantel ein Kupfergeflecht mit einem für den Schutzleiter ausreichenden Querschnitt besitzen

für das zu errichtende Verteilernetz zu verwenden.

Verbrauchsmittel wie z. B. Elektrowerkzeuge und Handleuchten, die von Ersatzstromversorgungsanlagen gespeist werden, müssen als Anschlußleitung mindestens eine leichte Gummischlauchleitung vom Typ H05RN-F(GML)¹¹ aufweisen.

53.1.7 Umschaltbedingungen

Speisen Ersatzstromerzeuger bei Austall der allgemeinen Stromversorgung eine elektrische Anlage, so sind die Bedingungen gemäß § 53.1.7.1 bis § 53.1.7.3 einzuhalten.

⁹ Siehe ÖNORMEN E 2700 und E 2701.

¹⁰ Siehe ÖVE-K 40.

Bei den Schutzmaßnahmen mit geerdetem Schutzleiter tritt an die Stelle der Erdung die leitende Verbindung mit dem leitfähigen Gehäuse der Anlage. Dazu ist auf der Ausgangsseite des Transformators oder Motorgenerators bei Wechselstrom ein Leiter und bei Drehstrom der Sternpunkt mit dem Gehäuse der Anlage zu verbinden. Der Widerstand zwischen einem beliebigen Punkt des Gehäuses und der Anschlußstelle am Transformator oder Generator darf nicht mehr als 2Ω betragen.

53.3.4 Werden von der Stromversorgungsanlage Betriebsmittel außerhalb dieses Raumes versorgt, gilt folgendes:

53.3.4.1 Für die außerhalb der Stromversorgungsanlage versorgten Betriebsmittel dürfen nur die Schutzmaßnahmen gemäß § 53.1.4.2.4 dieser Bestimmungen angewendet werden.

Das bedeutet, daß bei Inanspruchnahme der Maßnahmen gemäß § 53.3.3 Abs. 2 für die nach außen führenden Stromkreise eine zusätzliche galvanische Trennung durch Einrichtungen gemäß § 53.3.1 erforderlich wird.

53.3.4.2 Steckdosen und andere Anschlußeinrichtungen müssen mit Stromkreisbezeichnungen versehen werden, die sie eindeutig für den Anschluß von Verbrauchern innerhalb oder außerhalb des Raumes kennzeichnen.

53.3.4.3 Steckdosen, die zur Versorgung von Verbrauchsmitteln außerhalb des Raumes bestimmt sind, dürfen nur von außen zugänglich sein.

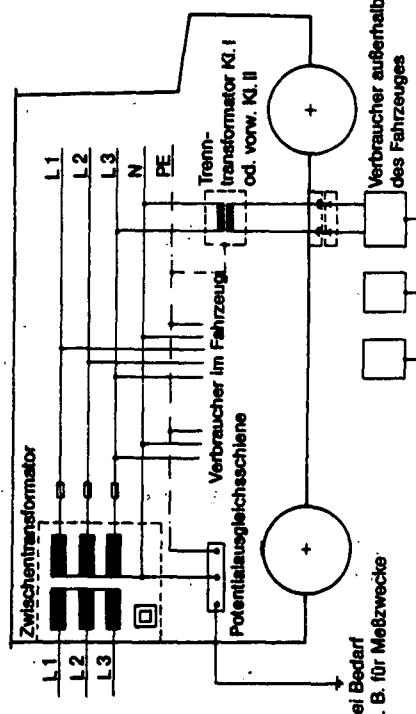


Abb. 53-2. Beispiel für eine nichtstationäre vom Netz gespeiste Stromversorgungsanlage für vorübergehenden Betrieb in einem Fahrzeug

Anhang A1

Zu § 53.1.2:

Ersatzstromversorgungsanlagen sind im allgemeinen für einen vorübergehenden Betrieb vorgesehen. In vielen Fällen ist Eile geboten, um – z. B. bei Netzaustall – kurzfristig wieder über elektrische Energie verfügen zu können. Trotz Eile und nur vorübergehendem Einsatz muß sichergestellt sein, daß Personen in ausreichendem Maße vor den Gefahren des elektrischen Stromes geschützt sind.

Zu § 53.1.3:

Durch die Fußnote soll auf die in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlichen Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht hingewiesen werden. Diese Anforderungen sind vorrangig zu beachten.

Zu § 53.1.4.2:

Sofern nicht sichergestellt ist, daß die in einem vorhandenen Verteilungsnetz ursprünglich angewandte Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auch nach dem Umschalten auf den Ersatzstromerzeuger wirksam bleibt, wird die Auswahl der in ÖVE-EN 1, Teil 1, angebotenen Schutzmaßnahmen eingeschränkt. Es muß damit gerechnet werden, daß insbesondere bei schnellen oder kurzzeitigen Einsätzen transportabler Ersatzstromerzeuger eine vorschriftsmäßige Erdungsanlage nicht errichtet werden kann.

Zu § 53.1.4.2.3:

Gemäß ÖVE-EN 1, Teil 1, darf auf eine Isolationsüberwachungseinrichtung in TT-Netzen nur dann verzichtet werden, wenn der zweite Fehler zu einer Abschaltung führt. Die gleiche Sicherheit wird erreicht, wenn bei Doppelkörperschluß die Spannung an den Generatorleitern auf einen ungefährlichen Wert zusammenbricht; dieselbe Überlegung gilt für die Schutztrennung.

Zu § 53.1.4.2.4(4):

Der genannte Wert von 100 000 Vm lässt in Grenzen alle Kombinationen von Längen bis 500 m und Spannungen (z. B. auch 660 V) zu. Aus Gründen der Leitungskapazität wird aber die Gesamtlänge des Netzes auf 500 m beschränkt.
Die Begrenzung der Leitungslänge wird hier zur Forderung erhoben.